



Elektronischer Versand:
An alle Strom- und/oder Gasnetzbetreiber
in der Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde
Baden-Württemberg

Name: Christian Schober
Telefon: +49 (711) 126-1247
E-Mail: christian.schober@um.bwl.de
Geschäftszeichen: UM49-4455-839/2/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 20.04.2026

Nachrichtlich:
VfEW Baden-Württemberg e.V.
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Rundschreiben 2026-01

Antrag auf Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2027 zum 30.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) möchte den Strom- und Gasnetzbetreibern in ihrer Zuständigkeit nachfolgende Hinweise zu dem bis 30.06.2026 einzureichenden Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV geben.

Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2027

Die Anträge der Strom- und Gasnetzbetreiber auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags können nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werden. Zur fristgerechten Antragstellung genügt eine E-Mail an die Adresse LRegB@um.bwl.de oder eine Übermittlung des formlosen Antrags über BW-Share, in der die Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2027 beantragt wird. Die Nennung eines konkreten Antragswertes ist dabei noch nicht notwendig.



Die LRegB wird die nachträgliche Nennung eines konkreten Antragswertes im Rahmen eines späteren konkretisierenden Antragsschreibens und eine Einreichung der ausgefüllten Erhebungsbögen sowie der erforderlichen Unterlagen bis zum 30.09.2026 nicht beanstanden.

Die Erhebungsbögen sind der LRegB ausschließlich elektronisch als Excel-Datei über BW-Share zu übermitteln. Die Übermittlung von weiteren Unterlagen zu Erläuterungs- oder Nachweiszwecken ist ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen.

Das konkretisierende Antragsschreiben ist bei der LRegB ausschließlich elektronisch über BW-Share einzureichen. Dazu ist die Nennung des konkreten Antragswertes notwendig. Weitere Erläuterungen, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Kapitalkostenaufschlags notwendig sein sollten, sind der LRegB ebenfalls in elektronischer Form vorzulegen.

Der für die Ermittlung der FK-Zinssätze 2026 benötigte Wert einer Zinsreihe für März 2026 wurde von der Deutschen Bundesbank zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht. Aufgrund dessen verzögert sich die Bereitstellung der Erhebungsbögen. Sobald die Erhebungsbögen fertiggestellt sind, wird die LRegB nochmals gesondert eine entsprechende Mitteilung an die Netzbetreiber versenden. Es sind dann die aktuell zur Verfügung gestellten und angepassten Erhebungsbögen für das Jahr 2027 zu verwenden. Die Erhebungsbögen, jeweils für Strom und Gas, sowie das entsprechende Hinweispapier werden auf der Internetseite der LRegB für Sie bereitgestellt. Diese können Sie nach Fertigstellung unter der Rubrik „Hinweise & Erhebungsbögen“ herunterladen.

(Link: <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/rundschreiben-hinweise-und-erhebungsboegen.html>)

Zudem weist die LRegB darauf hin, dass die aufgrund der Festlegungen „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im Strombereich“ (Az.: UM49-4455-18/6) bzw. „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b EnWG im Gasbereich“ (Az.: UM49-4455-18/7) bei der LRegB einzureichenden Anlagengitter ausschließlich elektronisch als Excel-Datei unter Verwendung der von der LRegB bereitgestellten verbindlichen Vorlagen zu übersenden sind. Die Vorlagen stehen auf der Internetseite der LRegB unter <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/stromnetze/entscheidungen/allgemeine-festlegungen.html> (für Strom) bzw. unter <https://www.versorger-bw.de/landesregulierungsbehoerde/gasnetze/entscheidungen/allgemeine-festlegungen.html> (für Gas) zum Download zur Verfügung.



Die Hinweise zu dem gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV zum 31.12. einzureichenden Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. § 5 ARegV werden Ihnen in einem späteren Rundschreiben mitgeteilt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schober